



0

Grün-Gold Casino e.V. Wuppertal

Mitglied des Deutschen Olympischen Sportbundes e.V.

Mitglied des Deutschen Tanzsportverbandes e.V.

Mitglied des Tanzsportverbandes NRW e.V.

Tanzen

im

Tal

Beitrags- und Gebührenordnung gültig ab **01.07.2024**

§ 1 Allgemeines

- 1.1 Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Club Beiträge, Gebühren und Umlagen.
- 1.2 Die Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt, weitere Gebühren werden vom Vorstand beschlossen.

§ 2 Beitragssätze

- 2.1 Der Beitrag beträgt ab **01.07.2024**

	Aktive Mitglieder	Gast-Trainingsmitglieder NEU	Gastmitglieder	Passive Mitglieder
Volljährige Mitglieder (ab 18 Jahre)	30 €/Monat = 90 €/Quartal	35 €/Monat = 105 €/Quartal	40 €/Monat = 120 €/Quartal	16 €/Quartal
Minderjährige Mitglieder (unter 18 Jahre)	20 €/Monat = 60 €/Quartal	25 €/Monat = 75 €/Quartal	30 €/Monat = 90 €/Quartal	
Ermäßigte Mitglieder (mit Nachweis) Schüler, Auszubildende, Studenten zw. 18 – 27 Jahre Zivildienstleistende, soziale Härtefälle	25 €/Monat = 75 €/Quartal	30 €/Monat = 90 €/Quartal	35 €/Monat = 105 €/Quartal	
Geschwisterkinder	15 €/Monat = 45 €/Quartal			
Familien Im gleichen Haushalt lebende Eltern mit 1 Kind unter 18J. Für jedes weitere im Haushalt lebende Kind zusätzlich	70 €/Monat = 210 €/Quartal 10 €/Monat = 30 €/Quartal			
Zusatzbeitrag Teilnahme an weiteren Trainingsgruppen zusätzlich zur Basisgruppe pro Person (Erläuterungen siehe § 2.3 bis § 2.5)	5 €/Monat = 15 €/Quartal pro zusätzlicher Gruppe	5 €/Monat = 15 €/Quartal pro zusätzlicher Gruppe	5 €/Monat = 15 €/Quartal pro zusätzlicher Gruppe	
Helferstunden (Erläuterungen siehe § 3) Jedes aktive Mitglied und jedes aktive Trainingsmitglied hat im laufenden Jahr (Januar – Dezember) mindestens 6 Pflicht-Helferstunden abzuleisten. Bei minderjährigen Mitgliedern unter 14 Jahren werden die Helferstunden durch ein Elternteil abgeleistet. Nicht abgeleistete Pflicht-Helferstunden werden mit jeweils 20 € pro Stunde dem Mitglied in Rechnung gestellt.	20 € je Stunde 6 Pflicht-Helfer- stunden je Jahr = max. 120 € pro Jahr	20 € je Stunde 6 Pflicht-Helfer- stunden je Jahr = max. 120 € pro Jahr	Gastmitglieder sind von der Verpflichtung der Ableistung jährlich zu erbringender Helferstunden befreit und zahlen dafür einen erhöhten Beitrag.	

- 2.2 Die Beitragsermäßigung wird nur nach Vorlage der jeweils aktuell gültigen Bescheinigung gewährt.
Eine aktualisierte Folgebescheinigung ist unaufgefordert vom Mitglied an den Kassenwart einzureichen.

Grün- Gold – Casino Wuppertal / Beitrags + Gebührenordnung

2.3 Im Aufnahmeantrag wird die Zugehörigkeit zu einer der folgenden Trainingsgruppen festgelegt (= **Basisgruppe**).

- a) Turniergruppe Standard
- b) Turniergruppe Latein
- c) BSW-Gruppe
- d) Gesellschaftskreis
- e) Solodance
- f) Kinder- bzw. Jugendgruppe (Wochentag: / Uhrzeit:)
- g) Gastmitgliedschaft
- h) Trainingsmitgliedschaft wahlweise
 - Nur Freies Training (mit Türzugangskarte)
 - Nur Teilnahme am jeweiligen Gruppentraining (ohne Türzugangskarte)

Eine Teilnahme an weiteren Trainingsgruppen zusätzlich zu der Basisgruppe ist möglich. Details siehe 2.4 und 2.5.

2.4 Für Mitglieder, die an mehreren Gruppentrainings teilnehmen, erhöht sich der monatliche Beitrag (siehe 2.1) zusätzlich um jeweils 5,00 € je zusätzlicher Gruppe/ je Person.

2.5 Ein Wechsel in eine andere Basisgruppe und/oder die Teilnahme an zusätzlichen Trainingsgruppen zur jeweiligen Basisgruppe kann jeweils nur zum Monatsbeginn [= Folgemonat] erfolgen.

Der Wechsel ist seitens des Mitglieds schriftlich per E-Mail/Brief jeweils bis zum 15. des laufenden Monats dem geschäftsführenden Vorstand und dem/der Kassenwart*in mitzuteilen.

§ 3. Helferstunden

- 3.1 Jedes aktive (= ordentliche) Mitglied und Trainingsmitglied hat im laufenden Jahr (Januar – Dezember) mindestens 6 Pflicht-Helferstunden abzuleisten. Eine Helferstunde entspricht einer Zeitstunde. Gastmitglieder sind von der Verpflichtung jährlich Helferstunden ableisten zu müssen befreit. Sie zahlen aufgrund der Befreiung einen erhöhten Mitgliedsbeitrag.
- 3.2 Hat die Vereinsmitgliedschaft nicht das ganze Jahr Bestand, sind die Pflicht-Helferstunden anteilig auf die Zeit der Mitgliedschaft im Jahr zu erbringen.
- 3.3 Bei Minderjährigen Mitgliedern unter 14 Jahren werden die Pflicht-Helferstunden durch ein Elternteil abgeleistet.
- 3.4 Überzählige Helferstunden eines laufenden Jahres können in Absprache mit dem Vorstand auf ein anderes Mitglied für das laufende Jahr übertragen werden.
- 3.5 Helferstunden können bei Turnieren, Veranstaltungen, Reinigungs-/Reparatur-/Instandsetzungsarbeiten am/im Clubheim oder durch Sachspenden (eine Helferstunde = ein Kuchen oder Salat) abgeleistet werden. Für den Nachweis der Helferstunden ist das Mitglied zuständig. Der Nachweis der Helferstunden wird via Helfer-Anwesenheitsliste mit Unterschrift geführt.
- 3.6 Nicht abgeleistete Pflicht-Helferstunden werden auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.03.2016 mit jeweils 20 € pro nicht abgeleiteter Helferstunde dem Mitglied in Rechnung gestellt. Der Betrag wird im Januar des darauf folgenden Jahres mittels Lastschriftverfahren eingezogen. Für den Fall, dass ein Mitglied noch Selbstzahler per Überweisung ist, ist der fällige Betrag seitens des Mitglieds spätestens am 3. Januar des Folgejahres auf das Konto des Vereins zu zahlen.

§ 4. DTV-Gebühren für Jahreslizenzen Turnierpaare, Wertungsrichter, Turnierleiter etc.

- 4.1 Der Vereinssportwart*in beantragt jeweils im 4. Quartal eines jeden laufenden Jahres automatisch die Verlängerung der Jahreslizenzen von Turnierpaaren, Solotänzer*innen, Wertungsrichter*innen und Turnierleiter*innen, DTSA-Abnehmer*innen etc.

Wünscht ein Turnierpaar, Solotänzer*in und/oder Lizenzinhaber*in keine automatische Beantragung durch den Vereinssportwart*in mehr, ist dieser Widerruf schriftlich, spätestens zum Ende des 3. Quartals eingehend (30.09.), dem Vereinssportwart*in und dem/der Kassenwart*in mitzuteilen.

Grün- Gold – Casino Wuppertal / Beitrags + Gebührenordnung

- 4.2 Inhaber*innen von Wertungsrichter- und Turnierleiterlizenzen sowie DTSA-Abnehmer*innen etc. haben selbstverantwortlich die Voraussetzungen für den Nachweis der erforderlichen Lehreinheiten im Lizenzzeitraum durch Besuch von entsprechenden Lehrgängen zu erbringen.
- 4.3. Die jährlich vom DTV erhobenen und dem Verein in Rechnung gestellten Gebühren für die Jahreslizenz-Verlängerungen sind von dem jeweiligen Lizenzinhaber*innen dem Verein zu erstatten. Der hierfür zu erstattende Betrag wird im Januar des darauf folgenden Jahres mittels Lastschriftverfahren eingezogen.

Für den Fall, dass ein Mitglied kein SEPA-Lastschriftmandat (= Selbstzahler per Überweisung) erteilt hat, ist der fällige Betrag seitens des Mitglieds spätestens am 3. Januar des Folgejahres auf das Konto des Vereins zu zahlen.

§ 5. Zahlungsweise

- 5.1 Aller Mitgliedsbeiträge sind quartalsmäßig im Voraus fällig. Die Beiträge werden vom Verein im SEPA-Lastschriftverfahren zum jeweils 3. der Monate Januar, April, Juli und zum 4. des Monats Oktober eines jeden Jahres für das Quartal eingezogen. Fallen die angegebenen Tage nicht auf einen Bankarbeitstag, so erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.
- 5.2 Die Beiträge werden grundsätzlich per SEPA-Lastschriftverfahren durch den Verein eingezogen. Der Vorstand ist berechtigt, die Zahlungsweise des Beitrages für ein bestimmtes Mitglied zu ändern. Hat das Mitglied kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt (= Selbstzahler per Überweisung) sind der Mitgliedsbeitrag, etwaige Kosten und Gebühren sowie Umlagen jeweils bis zum 3. Tag der Monate Januar, April, Juli und zum 4. des Monats Oktober eines jeden Jahres für das Quartal auf das Konto des Vereins zu zahlen.
Für die Nichtteilnahme am Lastschriftverfahren ist eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von jährlich 24,00 € vom Mitglied zu zahlen. Diese wird am 03.01. eines jeden Jahres fällig wird. Bei unterjährigem Vereinseintritt wird die Gebühr anteilig erhoben und am ersten Tag der Mitgliedschaft fällig.
- 5.3 Die Mitglieder sind verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass das Konto, von dem der Einzug des Beitrages erfolgt, eine ausreichende Deckung aufweist. Im Falle der Kontounterdeckung und einer Rücklastschrift sind die entstandenen Kosten der Rückbelastung etc. von dem jeweiligen Mitglied zu tragen.
Hat ein Mitglied kein SEPA- Lastschriftmandat erteilt, sind der Mitgliedsbeitrag und etwaige Gebühren und Kosten jeweils bis zum 3. Tag des-Monats auf das Konto des Vereins zu zahlen.
Wenn ein SEPA-Lastschrifteinzug aufgrund fehlerhafter Bankverbindungsangabe nicht erfolgen konnte oder ein unberechtigter Widerspruch gegen den Einzug eingelegt wurde, sind die für die Rückbuchung entstandenen Kosten und Bankgebühren dem Verein ebenfalls zu erstatten.
- 5.4 Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung seinen Beitrag weiter schuldig, wird der fällige Beitrag auf gerichtlichem Wege eingezogen. Alle bei diesem Verfahren entstehenden Kosten (Inkassogebühren, Anwalts- und Gerichtskosten usw.) gehen zu Lasten des säumigen Mitgliedes.
- 5.5 Ein säumiges Mitglied kann vom Vorstand entsprechend den Satzungsbestimmungen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Zahlung der Rückstände verpflichtet den Vorstand nicht, ein eingeleitetes Verfahren einzustellen.

§ 6. Zahlung nach Kündigung

- 6.1 Mitglieder, die ihre Kündigung erklärt haben, müssen ihren Beitrag weiter entrichten, bis die Austrittserklärung satzungsgemäß wirksam wird.
- 6.2. Eine Startfreigabe für Turnierpaare, Solo und Duo bei Vereinsaustritt/Kündigung wird durch den Verein erst erteilt, wenn alle offenen Beiträge, Auslagen, Aufwendungen, Inkassogebühren, Anwalts- und Gerichtskosten etc. gezahlt wurden und das Mitgliedskonto ausgeglichen ist. Gleiches gilt für die Freigabe von DTV-Lizenzen (Turnierleiter, Wertungsrichter, DTSA-Abnehmer etc.).

§ 7. Ersatz von Aufwendungen

- 7.1 Aufwendungen, die der Verein im Interesse einzelner Mitglieder macht (Gebühren für Startbücher, Startmarken etc.), sind von diesem unverzüglich zu erstatten.

Änderungen und Ergänzungen auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.03.2024